

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Care Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 25.6.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 28.5.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Health Care Management“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

(1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Health Care Management“ als außerordentliches Studium ein.

(2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für anspruchsvolle Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - analytischen Fähigkeiten sowie
 - Sozial- und Führungskompetenz.

(3) Der Universitätslehrgang soll Studierenden ein akademisches, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage bieten, das es ihnen ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Gesundheitsdienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

(4) Der Universitätslehrgang orientiert sich am Professional MBA-Studium (Studienzweig Health Care Management) der Wirtschaftsuniversität Wien. Er richtet sich auch an Studierende jenes Studienzweiges, die im Rahmen der Begutachtung durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter auf Basis ihrer erbrachten Leistungen als nicht geeignet befunden werden, eine

wissenschaftlich fundierte Master Thesis zu verfassen.

(5) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 18 Monate.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Lehrveranstaltungen zu einem Block zusammengefasst werden können.

§ 3 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

(1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges werden von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter bestellt.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist entweder der Abschluss eines Bachelorstudiums bzw. eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eine einschlägige berufliche Qualifikation in den verschiedenen Gesundheitsberufen ohne akademischen Abschluss. Weiters ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsheiterin oder den Lehrgangsheiter.

(3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.

(4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

(7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer im Umfang von 57 ECTS zu absolvieren:

- Common Body of Knowledge (CBK), 20 ECTS
- Gesundheitsökonomie und -politik, 6 ECTS
- Gesundheitsmanagement, 19,5 ECTS

- Management: Soziale Dimension, 2 ECTS
- Rechtliche Grundlagen, 5,5 ECTS
- Interdisziplinäres Projektlernen, 4 ECTS

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Projektarbeit im Umfang von 3 ECTS zu verfassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

(3) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 6 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangslleiterin oder den Lehrgangslleiter. Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Projektarbeit sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 8 Lehrgangsabschluss

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Health Care Managerin“ bzw. „Akademischer Health Care Manager“ verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Health Care Management vom 22.12.2004 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 19.01.2005) idgF außer Kraft.

(2) Personen, die einen Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.